Landkreis Hameln-Pyrmont

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 09.11.2026 **Nr. 48/2026**

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 03.11.2026 zum Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage vom 31.03.2026 mit Aktenzeichen 500/2025/0013041	**2**

****

Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 03.11.2026 zum Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage vom 31.03.2026 mit Aktenzeichen 500/2025/0013041

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz. 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 Satz 2 bis 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zugunsten der BayWa r.e. Energieprojekte GmbH, Harnischstraße 8, 30163 Hannover, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Mit Antrag vom 31.07.2026 beantragt die BayWa r.e. Energieprojekte Verwaltungs GmbH die Änderung der Genehmigung nach § 16 b Abs. 6 BImSchG im Nachgang zur erteilten Genehmigung vom 31.03.2026, AZ.: 500/2025/0013041.
Nach § 16 b Abs. 6 BImSchG sind bei einer Windenergieanlage an Land ausschließlich die Standsicherheit, sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen, wenn ohne den Austausch von Teilen und ohne Änderung der Betriebszeiten die Leistung oder der Ertrag erhöht wird.
Über den Änderungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 16b Abs. 6 S. 1 grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.
Seitens des Antragstellers ist die öffentliche Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beantragt worden.

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sind keine Bedenken gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung ersichtlich.
Bei den zu erwartenden Umwelteinwirkungen hinsichtlich der Schallimmissionen sind keine Änderungen durch die Änderung des Betriebsmodus gegenüber dem Genehmigungsbescheid ersichtlich. Gleiches gilt für die Einwirkungen durch den Schattenwurf der Windenergieanlage. Durch die Änderung des Betriebsmodus sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Höhe der Windenergieanlage nicht geändert wurde.
Die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung ist somit gegeben.

Die mit Genehmigungsbescheid vom 31.03.2026 festgelegten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, sofern mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid keine neuen Vorgaben getroffen werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages auf Änderung des Betriebsmodus der Windenergieanlage hat ergeben, dass die hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 b Abs. 6 BImSchG vorliegen, wenn die in diesem Bescheid aufgeführten und festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt sind und eingehalten werden.

Die beantragte Änderungsgenehmigung wurde am 03.11.2026 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid vom 03.11.2026 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit

gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

B. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.

2. Der Bekanntmachungstext sowie der Bescheid einschließlich seiner Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem 06.11.2026 bis einschließlich 20.11.2026 auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont unter https://www.hameln-pyrmont.de/windenergieanlagen abgerufen werden.

3. Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an den Landkreises Hameln-Pyrmont unter 05151 903 4301, per E-Mail an C.Illgen@hameln-pyrmont.de oder schriftlich an folgende Adresse: Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31789 Hameln.

4. Mit Ende der Auslegungsfrist am 23.11.2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Hameln, 09.11.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Im Auftrag
gez.

C.Illgen